

LANDRATSAMT WARTBURGKREIS

Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde



Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

Landratsamt Wartburgkreis • Postfach 1165 • 36421 Bad Salzungen

-Postzustellungsurkunde-

Opel Automobile GmbH
Werk Eisenach
Adam-Opel-Str. 100
99817 Eisenach

Ihr(e) Ansprechpartner(in): [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Dienstgebäude: Andreasstraße 11, Bad Salzungen
Telefon: [REDACTED]
Telefax: 03695 616799
E-Mail: umwelt@wartburgkreis.de

Beachten Sie bitte die Infos zur Nutzung der elektronischen Post auf unserer Internetseite.

Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:

Unsere Nachricht vom:
Unser Zeichen: UIB/AO 7/21.116

Datum: 03.05.2022

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458), der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514), der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen (44. BImSchV) vom 3. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung von Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie betreiben auf dem Grundstück Adam-Opel-Str. 101 in 99817 Eisenach, Flur 46, Flurstück 3329/16, ein Heizkraftwerk i.S.d. Nr. 1.1/G/E des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Aufgrund des § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 BImSchG erlässt das Landratsamt Wartburgkreis folgende

Nachträgliche Anordnung – Nr. 21.116

I.

1. Emissionsbegrenzung

1.1 Betrieb der Gasturbine mit Abhitzeessel (ohne Zusatzfeuerung)

1.1.1 Bei Betrieb der Gasturbine mit Abhitzeessel (ohne Zusatzfeuerung) dürfen im Abgas der Quelle 1 folgende Emissionsgrenzwerte, bezogen auf 15 Vol.-% O₂ im Abgas, nicht überschritten werden:

ERREICHBARKEIT
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen
Tel.: 03695 6150
Fax: 03695 615199
www.wartburgkreis.de

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Mo, Di, Do, Fr 09:00 – 12:00 Uhr
Do 13:00 – 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

BANKVERBINDUNG
Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE87 8405 5050 0000 0161 10
BIC: HELADEF1WAK
Gläubiger-ID: DE22WAK00000020913

Luftschadstoff	Emissionsgrenzwert beim Betrieb mit Erdgas
Kohlenmonoxid (CO)	100 mg/m ³
Stickstoffoxide (angegeben als NO ₂)	75 mg/m ³

Luftschadstoff	Emissionsgrenzwert beim Betrieb mit Heizöl EL
Kohlenmonoxid (CO)	100 mg/m ³
Stickstoffoxide (angegeben als NO ₂)	150 mg/m ³

Die genannten Emissionsgrenzwerte gelten für einen Betrieb der Anlage mit einer Last von mehr als 70%.

- 1.1.2. Beim Einsatz von Heizöl EL darf die Rußzahl im Dauerbetrieb den Wert 2 und beim Anfahren den Wert 4 nicht überschreiten.
- 1.1.3. Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen den Massenstrom von 12,5 g/h oder die Massenkonzentration von 5 mg/m³ nicht überschreiten.

1.2. Betrieb der Gasturbine mit Abhitzeessel und Zusatzfeuerung

- 1.2.1. Bei Betrieb der Gasturbine mit Abhitzeessel und Zusatzfeuerung dürfen im Abgas der Quelle 1 folgende Emissionsgrenzwerte (Tagesmittelwerte) im Normzustand (0°C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf, bezogen auf 3 Vol.-% O₂ im Abgas, nicht überschritten werden:

Luftschadstoff	Emissionsgrenzwert beim Betrieb mit Erdgas
Kohlenmonoxid (CO)	174 mg/m ³
Stickstoffoxide (angegeben als NO ₂)	188 mg/m ³

Luftschadstoff	Emissionsgrenzwert beim Betrieb mit Heizöl EL
Kohlenmonoxid (CO)	189 mg/m ³
Stickstoffoxide (angegeben als NO ₂)	350 mg/m ³

Die genannten Emissionsgrenzwerte gelten für einen Betrieb der Anlage mit einer Last von mehr als 70%.

- 1.2.2. Zusätzlich zu den unter 1.2.1 genannten Emissionsgrenzwerten (Tagesmittelwert) darf kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der genannten Emissionsgrenzwerte (Tagesmittelwert) überschreiten.
- 1.2.3. Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen den Massenstrom von 12,5 g/h oder die Massenkonzentration von 5 mg/m³ nicht überschreiten.

1.3. Betrieb des Abhitzeessels ohne Gasturbine

- 1.3.1. Bei Betrieb des Abhitzeessels ohne Gasturbinenbetrieb dürfen im Abgas der Quelle 1 folgende Emissionsgrenzwerte, bezogen auf 3 Vol.-% O₂ im Abgas, nicht überschritten werden:

Luftschadstoff	Emissionsgrenzwert beim Betrieb mit Erdgas
Kohlenmonoxid (CO)	50 mg/m ³
Stickstoffoxide (angegeben als NO ₂)	150 mg/m ³
Gesamtstaub	5 mg/m ³
Schwefeloxide (angegeben als SO ₂)	10 mg/m ³

Luftschadstoff	Emissionsgrenzwert beim Betrieb mit Heizöl EL
Kohlenmonoxid (CO)	80 mg/m ³
Stickstoffoxide (angegeben als NO ₂)	250 mg/m ³

1.3.2. Beim Einsatz von Heizöl EL darf die Rußzahl den Wert 1 nicht überschreiten.

1.3.3. Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen den Massenstrom von 12,5 g/h oder die Massenkonzentration von 5 mg/m³ nicht überschreiten.

1.4. Betrieb der Dampferzeuger

1.4.1. Bei Betrieb der Dampferzeuger dürfen im Abgas der Quelle 2 folgende Emissionsgrenzwerte, bezogen auf 3 Vol.-% O₂ im Abgas, nicht überschritten werden:

Luftschadstoff	Emissionsgrenzwert beim Betrieb mit Erdgas
Kohlenmonoxid (CO)	50 mg/m ³
Stickstoffoxide (angegeben als NO ₂)	150 mg/m ³
Gesamtstaub	5 mg/m ³
Schwefeloxide (angegeben als SO ₂)	10 mg/m ³

Luftschadstoff	Emissionsgrenzwert beim Betrieb mit Heizöl EL
Kohlenmonoxid (CO)	80 mg/m ³
Stickstoffoxide (angegeben als NO ₂)	250 mg/m ³

1.4.2. Beim Einsatz von Heizöl EL darf die Rußzahl den Wert 1 nicht überschreiten.

1.4.3. Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen den Massenstrom von 12,5 g/h oder die Massenkonzentration von 5 mg/m³ nicht überschreiten.

1.5. Betrieb des Heißwassererzeugers

1.5.1. Bei Betrieb des Heißwassererzeugers dürfen im Abgas der Quelle 2 folgende Emissionsgrenzwerte, bezogen auf 3 Vol.-% O₂ im Abgas, nicht überschritten werden:

Luftschadstoff	Emissionsgrenzwert beim Betrieb mit Erdgas
Kohlenmonoxid (CO)	50 mg/m ³
Stickstoffoxide (angegeben als NO ₂)	110 mg/m ³
Gesamtstaub	5 mg/m ³
Schwefeloxide (angegeben als SO ₂)	10 mg/m ³

Luftschadstoff	Emissionsgrenzwert beim Betrieb mit Heizöl EL
Kohlenmonoxid (CO)	80 mg/m ³
Stickstoffoxide (angegeben als NO ₂)	200 mg/m ³

- 1.5.2. Beim Einsatz von Heizöl EL darf die Rußzahl den Wert 1 nicht überschreiten.
- 1.5.3. Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen den Massenstrom von 12,5 g/h oder die Massenkonzentration von 5 mg/m³ nicht überschreiten.
2. Messung und Überwachung der Emissionen
- 2.1. Die Feuerungsanlagen, im Anwendungsbereich der 44. BImSchV, sind der zuständigen Überwachungsbehörde bis zum 1. Dezember 2023 anzuzeigen und dabei die in der Anlage 1 der 44. BImSchV genannten Angaben vorzulegen.
- 2.2. Der Betreiber ist dazu verpflichtet, für Anlagenbereiche die der 44. BImSchV unterliegen, Betriebsstunden, Art und Menge des verwendeten Brennstoffs und Aufzeichnungen über die Fälle, in denen die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden und die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.
- 2.3. Emissionsbegrenzungen der Nebenbestimmung Nr. 1.1 (Betrieb der Gasturbine)
- 2.3.1. Die Einhaltung der unter Ziffer 1.1.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte an Stickoxiden und Kohlenmonoxid sind innerhalb von vier Monaten nach Wiederinbetriebnahme der Gasturbine sowie anschließend jährlich wiederkehrend zu ermitteln.
- 2.3.2. Bei Einsatz von Heizöl EL ist die Rußzahl erstmals innerhalb von vier Monaten nach Wiederinbetriebnahme der Gasturbine sowie anschließend jährlich wiederkehrend zu ermitteln.
- 2.3.3. Die Emissionen an Formaldehyd sind erstmals innerhalb von vier Monaten nach Wiederinbetriebnahme der Gasturbine sowie anschließend alle drei Jahre zu ermitteln.
- 2.4. Emissionsbegrenzungen der Nebenbestimmung Nr. 1.2 (Betrieb der Gasturbine mit Zusatzfeuerung)
- 2.4.1. Die Massenkonzentration der Emissionen an Kohlenmonoxid und Stickoxide sind kontinuierlich zu ermitteln.
- 2.4.2. Die Emissionen an Formaldehyd sind nach Wiederinbetriebnahme der Gasturbine jährlich wiederkehrend zu ermitteln.
- 2.5. Emissionsbegrenzungen der Nebenbestimmung Nr. 1.3 (Betrieb des Abhitzekeessels ohne Zusatzfeuerung)
- 2.5.1. Die Emissionen an Stickoxiden und Kohlenmonoxid sind innerhalb von sechs Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides und anschließend jährlich wiederkehrend zu ermitteln.
- 2.5.2. Für den Betrieb des Abhitzekeessels mit Heizöl EL ist die Rußzahl nach DIN 51402 Teil 1 und die Massenkonzentration der Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas kontinuierlich zu ermitteln.
In diesem Fall entfällt die Pflicht zur jährlich wiederkehrenden Messung der Kohlenmonoxid-Emissionen.

2.5.3. Im Falle der Notwendigkeit der kontinuierlichen Messung ist die Anlage mit einer geeigneten Mess- und Auswerteinrichtung auszurüsten. Ein entsprechender Nachweis über die Installation der Messeinrichtung ist der Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.5.4. Auf die kontinuierliche Ermittlung der in Pkt. 2.5.2 genannten Emissionen wird verzichtet, wenn die Anlage weniger als 500 Stunden im Jahr in Betrieb ist oder weniger als 10 Prozent zur Jahresemission der Gesamtanlage beiträgt.

2.6. Emissionsbegrenzungen der Nebenbestimmung Nr. 1.4 (Betrieb der Dampferzeuger)

2.6.1. Die Emissionen an Stickoxiden und Kohlenmonoxid sind innerhalb von sechs Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides und anschließend alle drei Jahre wiederkehrend zu ermitteln.

2.6.2. Für den Betrieb der Dampferzeuger mit Heizöl EL ist die Rußzahl nach DIN 51402 Teil 1 und die Massenkonzentration der Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas kontinuierlich zu ermitteln.
In diesem Fall entfällt die Pflicht zur jährlich wiederkehrenden Messung der Kohlenmonoxid-Emissionen.

2.6.3. Im Falle der Notwendigkeit der kontinuierlichen Messung ist die Anlage mit einer geeigneten Mess- und Auswerteinrichtung auszurüsten. Ein entsprechender Nachweis über die Installation der Messeinrichtung ist der Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.6.4. Auf die kontinuierliche Ermittlung der in Pkt. 2.6.2 genannten Emissionen wird verzichtet, wenn die Anlage weniger als 500 Stunden im Jahr in Betrieb ist oder weniger als 10 Prozent zur Jahresemission der Gesamtanlage beiträgt.

2.7. Emissionsbegrenzungen der Nebenbestimmung Nr. 1.5 (Betrieb des Heißwassererzeugers)

2.7.1. Die Emissionen an Stickoxiden und Kohlenmonoxid sind innerhalb von sechs Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides und anschließend jährlich wiederkehrend zu ermitteln.

2.7.2. Für den Betrieb des Heißwassererzeugers mit Heizöl EL ist die Rußzahl nach DIN 51402 Teil 1 und die Massenkonzentration der Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas kontinuierlich zu ermitteln.
In diesem Fall entfällt die Pflicht zur jährlich wiederkehrenden Messung der Kohlenmonoxid-Emissionen.

2.7.3. Im Falle der Notwendigkeit der kontinuierlichen Messung ist die Anlage mit einer geeigneten Mess- und Auswerteinrichtung auszurüsten. Ein entsprechender Nachweis über die Installation der Messeinrichtung ist der Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.7.4. Auf die kontinuierliche Ermittlung der in Pkt. 2.7.2 genannten Emissionen wird verzichtet, wenn die Anlage weniger als 500 Stunden im Jahr in Betrieb ist oder weniger als 10 Prozent zur Jahresemission der Gesamtanlage beiträgt.

2.8. Auf die Durchführung der in den Nr. 2.1, 2.3, 2.4 und 2.5 geforderten wiederkehrenden Messungen wird verzichtet, wenn die Einhaltung der Grenzwerte durch kontinuierliche Messung sichergestellt wird.

2.9. Anforderungen an (wiederkehrende) Einzelmessungen

2.9.1. Für die in den Ziffern 2.3, 2.5, 2.6 und 2.7 aufgeführten (wiederkehrenden) Einzelmessungen gelten grundsätzlich die in §§ 27, 28 und 31 der 44. BImSchV genannten Anforderungen.

- 2.9.2. Der Messplan für die durchzuführenden Messungen ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen und dieser in elektronischer Form als PDF-Datei mindestens 2 Wochen vor den Messungen vorzulegen.
- 2.9.3. Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht zusammenzustellen und spätestens einen Monat nach erfolgter Messung gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der zuständigen Überwachungsbehörde in einfacher Ausfertigung in Papierform mit Unterschrift und in Digitalform als PDF-Datei vorzulegen.
- 2.10. Anforderungen an kontinuierliche Messungen
- 2.10.1. Für Aufzeichnungen, Auswertung, Berichte und Beurteilung der in Ziffern 2.4 geforderten kontinuierlichen Messungen sowie Kalibrierung und Funktionsprüfung der entsprechenden Messeinrichtung gelten die Bestimmungen der §§ 14 – 16 der 13. BImSchV.
- 2.10.2. Für Anforderungen an Messplätze, Messverfahren, Aufzeichnungen, Auswertung, Berichte und Beurteilung der in den Ziffern 2.5, 2.6 und 2.7 geforderten kontinuierlichen Messung sowie Kalibrierung und Funktionsprüfung der entsprechenden Messeinrichtung gelten die Bestimmungen der §§ 27 – 30 der 44. BImSchV.
3. Soweit durch diesen Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen worden, gelten die Nebenbestimmungen der Bescheide Nr. 34/95 vom 14.02.1996, Nr. 123/94 vom 04.09.1995, Nr. 08/93 vom 15.09.1993 sowie Nr. 120/91 vom 14.09.1992 weiter.
4. Der Adressat hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Es wird eine Gebühr i.H.v. 1500,00 € sowie Auslagen in Höhe von 247,50 € festgesetzt.

Die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) in Höhe von 1747,50 € sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides unter Angabe des Verwendungszweckes an das nachstehend aufgeführte Konto der Wartburg-Sparkasse zu überweisen.

Empfänger:	Landratsamt Wartburgkreis
IBAN:	DE87 8405 5050 0000 0161 10
BIC:	HELADEF1WAK
Verwendungszweck:	12300.10000 – 21.116

II.

Gründe

Sachverhaltsdarstellung

Die Firma Opel Automobile GmbH, Adam-Opel-Str. 100, 99817 Eisenach, betreibt auf dem Grundstück in der Gemarkung Eisenach, Flur 46, Flurstück 3329/16, ein Heizkraftwerk (Nr. 1.1 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG). Der Betrieb der Anlage wurde mit Genehmigungsbescheid vom 14.09.1992 genehmigt und zuletzt geändert durch Bescheid Nr. 75/09/A vom 10.02.2010.

Durch die Neufassung der 13. BImSchV vom 06. Juli 2021 und der 44. BImSchV vom 13. Juni 2019 ergeben sich zum Teil deutlich abgesenkte Grenzwerte.

Die Anforderungen der 13. BImSchV gelten gemäß § 39 Abs. 2 der 13. BImSchV erst ab dem 01.01.2023. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 der 13. BImSchV ist bis zu diesem Zeitpunkt die Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen vom 20. Juli 2004, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Januar 2009 geändert worden ist, in der bis zum 02. Mai 2013 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Die Emissionsgrenzwerte der 44. BImSchV gelten gemäß § 39 Abs. 1 der 44. BImSchV für bestehende Anlagen erst ab dem 01. Januar 2025. Bis zu diesem Zeitpunkt ist, gemäß § 39 Abs. 2

der 44. BImSchV, die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung von Luft (TA Luft) in der Fassung vom 24. Juli 2002 weiter anzuwenden.

Im Rahmen der Anlagenüberwachungen nach § 52 BImSchG am 12.12.2019 und 08.12.2020 wurde der Betreiber auf die Änderungen hingewiesen sowie die einzuhaltenden Grenzwerte übermittelt.

Der Betreiber der Anlage wurde mit Schreiben vom 14.09.2021 zur beabsichtigten Anordnung gem. § 28 ThürVwVfG angehört. Hiervon machte dieser mit Schreiben vom 11.10.2021 Gebrauch. Die Firma machte geltend, dass ausschließlich für den Betrieb der Gasturbine mit Zusatzfeuerung die Regelungen 13. BImSchV Anwendung finden. Im Übrigen sei für alle anderen Anlagenzustände die Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen (44. BImSchV) anzuwenden. Der Betreiber machte zudem darauf aufmerksam, dass angemessene Umsetzungsfristen zu gewähren sind, sofern sich anlagen- und messtechnische Änderungen ergeben.

Die vorgebrachten Einwände wurden geprüft und bei der Erstellung der nachträglichen Anordnung berücksichtigt.

Gemäß § 4 der 13. BImSchV (Aggregationsregel) ergibt sich ausschließlich für den Betriebszustand „Gasturbine mit Zusatzfeuerung“ die Anwendung der 13. BImSchV. Für den Betrieb der Gasturbine ohne Zusatzfeuerung, den Betrieb des Abhitzekeessels sowie den Betrieb der Dampferzeuger und des Heißwassererzeugers ist die Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen (44. BImSchV) bzw. die TA Luft (2002) anzuwenden.

Der Betreiber der Anlage wurde erneut mit Schreiben vom 05.01.2022 zur beabsichtigten Anordnung gem. § 28 ThürVwVfG angehört. In einem Gesprächstermin am 19.01.2022 machte der Betreiber hiervon Gebrauch. Eine Zusammenfassung der im Gesprächstermin angesprochenen Punkte wurde vom Betreiber am 24.01.2022 übermittelt.

Am 01.03.2022 wurde im Amtsblatt des Wartburgkreises und ab dem 01.03.2022 bis 02.05.2022 auf der Homepage des Wartburgkreises unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen aus dem Bereich Umwelt“ öffentlich bekanntgemacht, dass für die Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG erlassen werden soll.

Der Entwurf der Anordnung lag in der Zeit vom 02.03.2022 bis 02.04.2022 beim Landratsamt Wartburgkreis zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist lief bis 02.05.2022. Einwendungen wurden keine erhoben.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Wartburgkreis, Dezernat II, Umweltamt ist als Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) und gemäß § 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) örtlich zuständig für den Erlass der Anordnung.

Rechtliche Würdigung

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten auch nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.

Das Heizkraftwerk ist gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage wurden mit Bescheid vom 14.09.1992, zuletzt geändert durch Bescheid vom 10.02.2010, genehmigt.

Zur Pflicht des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage gehört es u.a. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG). Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen werden durch die Bestimmungen in der 13. BImSchV, 44. BImSchV und TA Luft konkretisiert.

Durch die geänderte Rechtslage und die damit verbundenen verschärften Anforderungen war es aus Gründen der Klarheit der im konkreten Fall geltenden Grenzwerte erforderlich, die Bescheidlage anzupassen, um Kongruenz zwischen den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerten und der Bescheidlage herzustellen.

Es ist verhältnismäßig die o.g. geänderten Grenzwerte i.R. einer nachträglichen Anordnung festzuschreiben.

Ziel des Bescheides ist es sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden. Zu den Betreiberpflichten des § 5 BImSchG gehört wie oben beschrieben die Vorsorgepflicht. Demnach hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Das verbindliche Festsetzen der o.g. Grenzwerten ist geeignet das o.g. Schutzziel der Allgemeinheit und der Nachbarschaft zu erfüllen und damit die Betreiberpflichten gem. § 5 BImSchG zu konkretisieren. Darüber hinaus ist es erforderlich die nachträgliche Anordnung zu erlassen. Alternative Mittel um das Schutzziel zu erreichen (z.B. freiwilliges Einhalten der Grenzwerte durch den Betreiber) scheiden aus, da diese nicht dieselben Erfolgsaussichten besitzen. Durch das rechtliche Festschreiben der Grenzwerte wird es der Behörde möglich im Falle einer Grenzwertüberschreitung zeitnah zu reagieren und damit eine Gefährdung der Gesundheit der Anwohner zu verhindern. Hinzukommend wird dem Betreiber Gestaltungsspielraum bei der Art und Weise der zu treffenden Maßnahmen eingeräumt. Konkret zu treffende Maßnahmen wären zwar genauso geeignet den angestrebten Zweck zu erreichen, sind aber nicht das mildere Mittel und scheiden damit aus der Betrachtung aus.

Im Übrigen sind die Maßnahmen angemessen. Die getroffenen Maßnahmen greifen zwar in die Rechte des Betreibers der Anlage ein, sind aber im Hinblick auf den angestrebten Zweck verhältnismäßig. In der Vergangenheit gab es mehrmals Absprachen im Hinblick auf die Verschärfung der Grenzwerte durch die Novellierung der 13. BImSchV und 44. BImSchV. Wie oben bereits dargestellt erfordert es die Gesetzesklarheit, dass zu befolgende Grenzwerte eindeutig festgeschrieben sind. Auf Grund der Übergangsfristen innerhalb des Gesetzeslage und des zum Teil gewährten Ermessensspielraums der Behörde hinsichtlich festzulegender Grenzwerte ist es notwendig die einzuhaltenden Grenzwerte im Rahmen einer nachträglichen Anordnung zu konkretisieren und zu fixieren.

Darüber hinaus wurde in die Abwägung mit einbezogen, dass es dem Betreiber zumutbar ist, die Forderungen einzuhalten. Die Betreiberpflichten des BImSchG sind dynamische Dauerplichten, die sich mit Fortentwicklung von Wissenschaft und Technik auch weiterentwickeln und insbesondere hinsichtlich Grenzwerte keinen umfangreichen Vertrauensschutz entwickeln. Dem Bestandsschutz wurde durch den Gesetzgeber bereits insoweit Rechnung getragen, dass seit dem 02.05.2013 (Verkündungsdatum der Novellierung der 13. BImSchV) bekannt war, dass sich die Grenzwerte ändern bzw. verschärfen. Insbesondere für Bestandsanlagen hat der Gesetzgeber Übergangsfristen geschaffen, um die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu wahren. Die Gewährung von zusätzlichen Übergangsfristen durch die Behörde ist insbesondere daher nicht notwendig, da der Betreiber bereits im Gespräch Ende 2019 auf die durchzuführenden Änderungen hingewiesen wurde.

Im Folgenden werden die einzeln festgesetzten Grenzwerte einzeln begründet:

Die Anforderungen der Nebenbestimmung 1.1 ergeben sich aus § 39 Abs. 2 der 44. BImSchV i.V.m. Nr. 5.4.1.5 der TA Luft (2002).

Der Grenzwert für Formaldehyd unter Nebenbestimmung 1.1.3 ergibt sich aus der Vollzugsempfehlung Formaldehyd (Stand: 09.12.2015) der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), welche für Altanlagen seit dem 05.02.2020 einzuhalten ist.

Für den Kombibetrieb der Gasturbine mit Zusatzfeuerung legt die 13. BImSchV keine konkreten Grenzwerte fest, auch eine bundeseinheitliche Regelung gibt es nicht. Aus diesem Grund wurden die Grenzwerte in der Nebenbestimmung 1.2 unter Verwendung der sog. „Sachsen-Anhalt-Formel“

des Landesamts für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zur Mischwertbildung bestimmt. Die Verwendung solcher Berechnungsmodelle soll eine möglichst realitätsnahe Abbildung der Verhältnisse liefern.

Die Anwendung der „Sachsen-Anhalt-Formel“ ist aus Sicht des Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz sowie der Überwachungsbehörde für den Betrieb plausibel und nachvollziehbar.

$$E = (3,017 \times E_{GT} \times FWL_{GT} + E_{ZF} \times FWL_{ZF}) \div (FWL_{GT} + FWL_{ZF})$$

Für die Festlegung der Stickoxidgrenzwerte übermittelte der Betreiber mit E-Mail vom 10.12.2021 die Angabe, dass der Abhitzekessel bei einem Einstellwert der Sicherheitseinrichtung (z.B. Sicherheitstemperaturbegrenzer, Sicherheitsdruckventil) gegen Überschreitung einer Temperatur von mehr als 210°C oder eines Überdrucks von mehr als 1,8 MPa betrieben wird. Auf Grundlage dieser Formel ergeben sich die Grenzwerte aus Nebenbestimmung Nr. 1.2.1.

Die Grenzwerte aus der Nebenbestimmungen 1.3, 1.4 und 1.5 ergeben sich aus § 39 Abs. 2 der 44. BImSchV Nr. 5.4.1.2.2 und Nr. 5.4.1.2.3 der TA Luft. Für die Festlegung der Stickoxidgrenzwerte übermittelte der Betreiber mit E-Mail vom 10.12.2021 die Angabe, dass der Abhitzekessel und die Dampferzeuger bei einem Einstellwert der Sicherheitseinrichtung (z.B. Sicherheitstemperaturbegrenzer, Sicherheitsdruckventil) gegen Überschreitung einer Temperatur von mehr als 210°C oder eines Überdrucks von mehr als 1,8 MPa betrieben werden. Der Heißwassererzeuger wird bei einem Einstellwert der Sicherheitseinrichtung (z.B. Sicherheitstemperaturbegrenzer, Sicherheitsdruckventil) gegen Überschreitung einer Temperatur von 110°C bis 210°C oder eines Überdrucks von 0,05 MPa bis 1,8 MPa betrieben. Der Grenzwert für Formaldehyd unter Nebenbestimmung 1.3.3, 1.4.3 und 1.5.3 ergibt sich aus der Vollzugsempfehlung Formaldehyd (Stand: 09.12.2015) der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), welche für Altanlagen seit dem 05.02.2020 einzuhalten ist.

Für die unter Ziffer 2 aufgeführten Anforderungen an die Messung und Überwachung der Emissionen gelten die Anforderungen der 44. BImSchV und der 13. BImSchV.

Die Emissionsgrenzwerte der 44. BImSchV gelten erst ab 01.01.2025, die darin aufgeführten Messverpflichtungen gelten allerdings mit sofortiger Wirkung, sofern Grenzwerte durch die TA Luft (2002) festgelegt sind.

Da die Gasturbine aktuell nicht betrieben wird, gilt die Pflicht zur (wiederkehrenden) Einzelmessung (Ziffern 2.3 und 2.4) erst mit Wiederinbetriebnahme der Gasturbine.

Entsprechend § 29 Abs. 2 der 44. BImSchV wird auf eine kontinuierliche Ermittlung der Rußzahl und der Kohlenmonoxid-Emissionen (Ziffern 2.5, 2.6 und 2.7) verzichtet, solange die Anlagen weniger als 500 Stunden im Jahr mit Heizöl betrieben werden oder weniger als 10 Prozent zur Jahresemission beitragen. Sollten die genannten Schwellenwerte überschritten werden, sind entsprechende Messeinrichtungen zu installieren, die Emissionen kontinuierlich zu erfassen und die zuständige Überwachungsbehörde zu informieren.

Die darüber hinaus getroffenen Nebenbestimmungen sind aus sich heraus verständlich und bedürfen demnach gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner Begründung.

Kostenentscheidung

Gemäß § 1 Abs. 1 des ThürVwKostG werden für individuell zurechenbare Leistungen Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Öffentliche Leistungen sind gem. § 1 Abs. 6 ThürVwKostG u.a. Amtshandlungen. Individuell zurechenbar sind diese insbesondere, wenn diese durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und diese einen spezifischen Bezug zum Handeln, Dulden oder Unterlassen haben (§ 1 Abs. 7 ThürVwKostG). Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet, wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist (§ 6 ThürVwKostG). Als Auslagen werden Auswendungen für öffentliche Bekanntmachungen sowie Zustellungen durch die Behörde gesondert erhoben (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG).

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 ThürVwKostG wird die Landesregierung ermächtigt die Gebühren für öffentliche Leistungen durch Rechtsverordnung zu regeln. Laut Nr. 2.3.1 der Anlage zur Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN) ist für nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG eine

Gebühr in Höhe von 150,00 € bis 2500,00 € vorgesehen. Bemessen am Aufwand zum Erlass der nachträglichen Anordnung sowie dem Wert wird eine Gebühr in Höhe von 1500,00 € festgesetzt.

Es werden Auslagen in Höhe von 247,50 € für die ortsübliche Bekanntmachung der Anordnung festgesetzt.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen, einzulegen.

Hinweis

Die Einlegung eines Widerspruchs gegen diesen Bescheid befreit zunächst nicht von der Zahlungspflicht für die angefallenen Verwaltungskosten, da der Widerspruch insoweit keine aufschiebende Wirkung im Sinne einer vorläufigen Befreiung von dieser Zahlungspflicht entfaltet (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Dr. Feder
Amtsleiter Umweltamt

Verteiler

Original: - Adressat
1. Ausfertigung - LRA Wartburgkreis, Untere Immissionsschutzbehörde
2. Ausfertigung - TLUBN, Ref. 61 – Immissionsschutz

Abkürzungsverzeichnis

E [mg/m ³]	Emissionsgrenzwert im Abgas bezogen auf 3 Vol.-% Sauerstoffgehalt
E _{GT} [mg/m ³]	Emissionsgrenzwert der Gasturbine bezogen auf 15 Vol.-% Sauerstoffgehalt
FWL _{GT} [MW]	Feuerungswärmeleistung der Gasturbine
E _{ZF} [mg/m ³]	Emissionsgrenzwert der Zusatzfeuerung bezogen auf 3 Vol.-% Sauerstoffgehalt
FWL _{ZF} [MW]	Feuerungswärmeleistung der Zusatzfeuerung

Hinweis:

Maßgeblich ist das Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) für Großfeuerungsanlagen (Juli 2017).